

Aufnahme in die Mittelschulen ab August 2022

Auf den 1. August 2022 tritt eine neue Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM) in Kraft. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen aufgezeigt.

Neu gibt es zwei zentrale Aufnahmeprüfungen im Anschluss an die 2. resp. 3. Klasse der Sekundarstufe:

- **ZAP 2:** Kurzgymnasien und Handelsmittelschulen HMS
- **ZAP 3:** Fachmittelschulen FMS, Informatikmittelschulen IMS, Berufsmaturitätsschulen BMS (BM 1 und BM 2).

Folgende Schulen führen einheitliche Aufnahmeprüfungen durch:

- Die Kurzgymnasien und die HMS
- Die FMS und die BMS (BM 1)
- Die IMS
- Die BMS (BM 2)

Prüfungstermine

- Die ZAP 2 und die ZAP 3 (FMS, BM 1) finden im März statt und zwar in der gleichen Woche, aber nicht am selben Tag. Die ZAP 3 (BM 2) wird ca. 2 Wochen später durchgeführt.
- Die Aufnahmeprüfung an die IMS findet im Oktober statt.
- Es gibt nach wie vor eine Nachprüfung für die BMS im Juni.

Prüfungsgebühr: CHF 50.-

Zugelassen zu den Prüfungen sind (gilt nicht für BM 2)

- Schüler/innen aus der Sek. A
- Schüler/innen aus der Sek. B mit einer schriftlichen Empfehlung der Klassenlehrperson

Altersbeschränkung

- Kurzgymnasium, HMS: In die 1. Klasse werden Schüler/innen zugelassen, die das 17. Altersjahr vor dem 1. August des Eintrittsjahres nicht vollendet haben.
- IMS, FMS: In die 1. Klasse werden Schüler/innen zugelassen, die das 18. Altersjahr vor dem 1. August des Eintrittsjahres nicht vollendet haben.

Übergangsbestimmungen: Als Stichtage für die Altersgrenze gelten

- bis zum Eintrittsjahr 2023 der 1. Mai,
- im Eintrittsjahr 2024 der 16. Mai,
- im Eintrittsjahr 2025 der 1. Juni,
- im Eintrittsjahr 2026 der 16. Juni,
- im Eintrittsjahr 2027 der 1. Juli
- im Eintrittsjahr 2028 der 16. Juli.

Prüfungsfächer (ZAP 2 und ZAP 3) sind Deutsch (50%) und Mathematik (50%).

Es finden keine mündlichen Prüfungen statt.

- Deutsch: Verfassen eines Textes: 90 Minuten
Sprachbetrachtung und Textverständnis: 45 Minuten
- Mathematik: 90 Minuten

Liceo artistico: Die Prüfung kann in italienischer Sprache abgelegt werden.

Mehrfache Anmeldung

Folgende Anmeldungen im gleichen Schuljahr sind zulässig:

- ZAP 2 und ZAP 3,
- ZAP 2 ins Kurzgymnasium und in die HMS,
- ZAP 3 in die IMS, FMS und BMS (BM 1).

Bestehensnormen

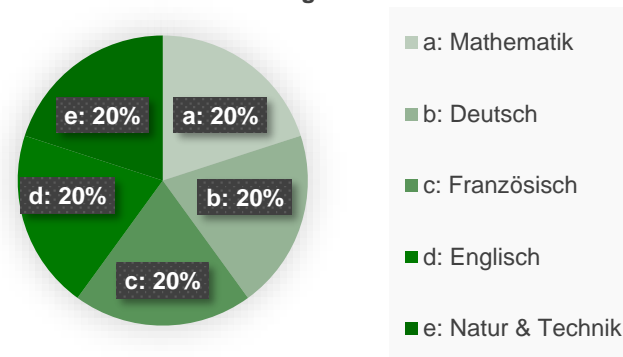
	Kurzgymnasium	HMS, IMS ¹ , FMS, BMS
mit Erfahrungsnoten	≥ 4.75	≥ 4.5
ohne Erfahrungsnoten	≥ 4.5	≥ 4.25

Erfahrungsnoten = Vorleistungsnote

Die Vorleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe in der Abt. A besuchen und die alle Vorleistungsfachbereiche in der Anforderungsstufe I (sofern angeboten) absolvieren.²

Die Vorleistungsnote setzt sich zu je einem Fünftel aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie Natur & Technik zusammen.

Vorleistungsnote



Das Schlussresultat setzt sich aus dem Durchschnitt der Vorleistungsnote (ungerundet) und der Prüfungsnote (ungerundet) zusammen.

Gültigkeit der Prüfungen

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum **Eintritt in die entsprechende Maturitätsschule**. Zudem gilt:

- Kurzgymnasium, HMS, IMS, FMS: Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt im unmittelbar folgenden Schuljahr.
- BMS: Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt im anschließenden oder darauffolgenden Schuljahr.

¹ Für die Aufnahme in die IMS ist nach wie vor ein Eignungstest erforderlich: «ICT Informatiker/in EFZ Fachrichtung Applikationsentwicklung»; je mindestens 50 Punkte im Gesamtergebnis des Eignungstests und im Bereich «berufsspezifische Fähigkeiten»

² In der Stadt Zürich werden die Fächer Mathematik und Französisch in Anforderungsstufen unterrichtet.

Prüfungsfreie Aufnahme

- BM 2: Kandidatinnen und Kandidaten werden, mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor Eintritt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer Gesamtnote von mindestens 5,0 erlangt haben.
Kandidatinnen und Kandidaten mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, die innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die BM 1 abgebrochen haben, werden prüfungsfrei in die BMS zum Erwerb der BM 2 mit gleicher Ausrichtung aufgenommen.
- Der prüfungsfreie Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit ist nicht mehr möglich.
- Weitere prüfungsfreie Aufnahmen / Übertritte siehe Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM) resp. www.zh.ch/zap > Prüfungsfreier Übertritt

Aufnahmen aus ausländischen Bildungssystemen

Schüler/innen aus ausländischen Bildungssystemen müssen ihre Vorbildung belegen. Die Schulleitung beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung. Auch bei diesen Aufnahmen bleibt die Altersgrenze vorbehalten. Da bei solchen Aufnahmen die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Vorbildung für die Schulleitung teilweise schwierig sein kann, kann diese entweder das Ablegen der ordentlichen Aufnahmeprüfung (ZAP) oder bei Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse einer ausserordentlichen Aufnahmeprüfung verlangen. Die Schule kann die Schüler/innen auch als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Dadurch kann während eines längeren Zeitraums überprüft werden, wie die Vorbildung der Schülerin oder des Schülers zu beurteilen ist und inwiefern sie oder er dem Unterricht folgen kann.

Hospitantinnen und Hospitanten

Die Aufnahme erfolgt ohne Prüfung und in der Regel für längstens zwei Semester. Hospitantinnen oder Hospitanten unterstehen nicht den Promotionsbedingungen. Hospitantinnen und Hospitanten, die als Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden wollen, unterstehen in der Regel im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Erfüllen sie die Promotionsbedingungen, werden sie prüfungsfrei aufgenommen. Der Aufnahmezeitpunkt liegt im Ermessen der Schulleitung und kann auch bereits vor Ende des zweiten Semesters erfolgen.

Weitere Informationen

- Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM): www.zh.ch > Politik & Staat > Gesetze und Beschlüsse > Beschlüsse des Regierungsrates: Suche: RRB-Nr. 311; Jahr: 2019 > MSG_und_div._Reglemente_3.4.19
- www.zh.ch/zap (zu gegebener Zeit)